

Hauptsatzung der Gemeinde Demen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. S. 205), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.03.2010 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 - Name, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Demen. Sie besteht aus den Ortsteilen Buerbeck, Demen, Kobande und Venzkow.
- (2) Die Gemeinde Demen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen zeigt: In Gold mit einem von Gold und Blau im Doppelwolkenschnitt geteilten Bord zwei schräggekreuzte, an den oberen Enden rot-golden brennende rote Baumstämme, bewinkelt von vier roten Kleeblättern.“
- (4) Die Flagge der Gemeinde Demen (Hissflagge) ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Gelb, Blau und Gelb gestreift. Die äußeren gelben Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der blaue Mittelstreifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, zwei Drittel der Höhe einnehmend, das Wappen der Gemeinde. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5. Die Flagge der Gemeinde Demen kann auch als Hängeflagge, Banner oder Wimpel geführt werden. In den Fällen des Satzes 5 sind Ausnahmen von den für die Hissflagge geltenden Formatvorgaben zulässig.
- (5) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit ihrem Wappen und der Umschrift „GEMEINDE DEMEN“.
- (6) Die Verwendung des Gemeindegewappens für heraldisch-wissenschaftliche Zwecke und für Zwecke der staatsbürgerlichen Bildung steht jedermann frei. Jede anderweitige Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2 - Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollten dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung, Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 - Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.
- Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 - Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet folgende Ausschüsse:
1. Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss;
Aufgabengebiet: Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
 2. Wirtschafts- und Bauausschuss
Aufgabengebiet: Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege

Der Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss wird durch 7 Gemeindevertreter besetzt.
Der Wirtschafts- und Bauausschuss setzt sich aus 4 Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz übertragen.

§ 5 - Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.000,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000,00 € pro Monat.
 2. über überplanmäßige Ausgaben bis 2.000,00 € der betreffenden Haushaltsstelle sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 3.000,00 € je Ausgabenfall.
 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,00 € bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 0 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 0 €

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € bzw. von 500,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 €

§ 6 - Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung,
 - der Ausschüsse,
 - ihrer Fraktionen
 ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 €
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 € monatlich.
- (4) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, je nach Dauer der Vertretung, bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters zeitanteilig gewährt.
- (5) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € monatlich.
- (6) Die in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € bei Teilnahme an den Ausschusssitzungen und bei Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen.
- (7) Die sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen sind monatlich aus den Sitzungsprotokollen oder vom Antragsteller nachzuweisen und werden vierteljährlich gezahlt.

§ 7 - Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Demen erfolgen durch Aushang im zentralen Bekanntmachungskasten in Demen - am SPAR-Markt/Fritz-Reuter-Straße. Eine zusätzliche Information zur öffentlichen Bekanntmachung kann durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Crivitz „Rund um Crivitz“ erfolgen.
- (2) Über die öffentliche Bekanntmachung wird in folgenden Bekanntmachungskästen zusätzlich informiert:
 - für den Ortsteil Kobande: Crivitzer Chaussee 19
 - für den Ortsteil Venzkow: Bushaltestelle, Kölpiner Straße
 - für den Ortsteil Buerbeck: Bushaltestelle, Lindenhain
 - für Demen Wohngebiet „Am Demener Bach“
 - für Demen Wohngebiet „Ziolkowskiring 35“.

- (3) Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Für diese Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.11.2004 außer Kraft.

Demen, 08.06.2010



Th. Schwarz
Bürgermeister



Stellvertretender
Bürgermeister